



Verein für Intensivpflege
in Mecklenburg-Vorpommern

Vorsitzender: Dr. Johannes Weise
Am Strande 3a
18055 Rostock

Tel. 0381 / 877 240 09
Fax 0381 / 877 240 04
info@vip-mv.de
www.vip-mv.de

Amtsgericht Rostock, VR 10233
Bankverbindung
Ostseesparkasse Rostock
BLZ: 130 50 000
KTO: 201021765

Rostock, den 19.11.2014

[Verein für Intensivpflege in M-V e.V.](#) | Am Strande 3a | 18055 Rostock

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung,
Gesundheit und Soziales
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Stellungnahme zum Entwurf eines Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (RDG) - 6/3324

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein für Intensivpflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. hat sich die Verbesserung der medizinisch-pflegerischen Versorgungsqualität schwerkranker, beatmeter Menschen in deren Häuslichkeit oder einer Wohngemeinschaft insbesondere durch,

- a) die Weiter- und Fortbildung sowie Gewinnung pflegerischen Fachpersonals,
- b) die Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit für die spezifischen Belange schwerkranker bzw. heimbeatmeter Menschen durch die Organisation von Informationsveranstaltungen,
- c) die Unterstützung schwerkranker, insbesondere beatmeter, Menschen und ihrer Angehörigen sowohl bei der öffentlichen Artikulation ihrer Interessen als auch der Verständigung untereinander zum Ziel gesetzt.

Unser Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der vorliegende Gesetzentwurf berührt in besonderer Weise die Interessen vieler schwerstkranker Erwachsener wie auch Kinder und Jugendlicher die Zuhause oder einer anderweitige geeigneten Wohnform gepflegt werden. Auf diesem Wege möchten wir Ihnen als Mitglieder des Sozialausschusses einige wichtige Hinweise zu dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf geben.

Zunächst einmal begrüßen wir es, dass das Rettungswesen in Mecklenburg-Vorpommern endlich eine zeitgemäße Novellierung erfährt. Positiv anzumerken ist ebenfalls der **Wegfall bisheriger Ausnahmeregionen** und die landesweite Geltung einer einheitlichen Hilfsfrist. Die Änderung des **Startzeitpunktes der Hilfsfrist** ist indes zu kritisieren. Gerade die Praxis zeigt, dass viele ältere Menschen in einer Notsituation nicht in der Lage sind, kurz und präzise einen Notruf abzusetzen. **Sollte der Notruf künftig nicht mehr zur Hilfsfrist zählen, dann muss das Rettungspersonal besser geschult werden, damit dann das ersteintreffende Fahrzeug die Hilfsfrist erfüllt. Außerdem sind, um Fehleinsätze zu vermeiden, die Rettungskräfte im Rettungsfahrzeug wie auch in den Leitzentralen umfassend zu qualifizieren.** Dabei kommt es darauf an, dass nicht eine beliebige, sondern die richtige Rettungskraft zeitnah am Ort des Geschehens eintrifft. Dies gilt insbesondere für Menschen mit intensivpflegerischem Behandlungsbedarf. Nicht jeder Rettungsassistent aber auch Rettungsarzt ist in der Lage, einen beatmeten Menschen bedarfsgerecht zu helfen.

Das Fachkräfte im Gesundheits- und Pflegewesen fehlen und Probleme bei der Sicherstellung der medizinische Versorgung bestehen, bedarf keiner näheren Erläuterung. **Im Bereich des Rettungsdienstes, des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes und der Notfallambulanzen müssen deshalb Modellprojekte möglich sein, um die vorhandenen personellen Ressourcen besser zu nutzen.** Insbesondere in abgelegenen und dünn besiedelten Regionen sollen Rettungskräfte in Bereitschaft gehalten werden, die nicht in gleicher Weise gefordert sind, wie etwa in den Ballungszentren.

Grundsätzlich begrüßen wir die Regelungen zu den Intensivtransporten. Nach wie vor sind jedoch die **Verfahrenswege zu lang und zu bürokratisch.** In der ambulanten Intensivpflege müssen Patienten oft zwischen Klinik und Häuslichkeit gefahren werden. Es gibt zudem zahlreiche beatmete Patienten, die dialysepflichtig sind. Diese Patientengruppe muss mehrmals in der Woche fachgerecht transportiert werden. **Problematisch sind in diesem Zusammenhang die vertraglichen Regelungen zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und dem jeweiligen Kostenträger.** Hier sollten gesetzliche bzw. untergesetzliche Regelungen verhindern, dass Intensivtransporte nicht an bestimmte Entfernungsgrenzen gebunden sind. So werden z. B. die Kosten für einen Intensivtransport von Rostock zum Universitätsklinikum Greifswald nicht übernommen, da die jeweilige Krankenkasse nur die Kosten von Transporten in einem Radius von 50 Kilometern übernimmt.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen in Ihrer Beratungen Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Weise
Vorsitzender